

VG 2 / 20

Urteil

Berlin, 21.08.2020

In dem Berufungsverfahren

Verein 1

gegen

das Urteil des Verbandssportgerichts (VSG 03 U1 20) vom

21.7.2020 Aktenzeichen: VG 2/20

hat das Verbandsgericht in der Besetzung:

Christian Berg

Karsten Dähne (Handballfreunde Blau-Weiß Spandau e.V.)

Marcel Kasten (SV Blau-Weiß 90 1890 eV)

-Vorsitzender-

-Beisitzer

-Beisitzer-

nach mündlicher Beratung am 21. August 2020 im schriftlichen Verfahren für
Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen**
- 2. Die Gebühren und Auslagen trägt der Berufungsführer**
- 3. Gegen das Urteil ist die Revision zulässig.**

PARTNER DES HVB

Entscheidungsgründe:

Gegen das Urteil VSG 03 U1 20 des Verbandssportgerichts (i.W. VSG) des Handballverbandes vom 19.7.2020 hat der Berufungsführer am 30.7.2020 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist durch ein Vorstandsmitglied und den Abteilungsleiter Handball des Berufungsführers unterzeichnet. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des HVB wurde der Kostenvorschuss durch den Berufungsführer fristgerecht gezahlt.

Mit seiner Berufung wendet sich der Berufungsführer gegen die Entscheidung des VSG, wonach der Einspruch des Berufungsführers gegen die am 22.4.2020 veröffentlichte Wertung des Spielbetriebs des Handballverbandes Berlin für die erste Männermannschaft von Verein 1 und die daraus resultierende Staffeleinteilung für die erste Männermannschaft von Verein 1 zurückgewiesen wurde.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Sachverhalt:

Das Verbandsgericht (i.W. VG) entnimmt aus dem angegriffenen Urteil des VSG, dass dieses den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und wiedergegeben hat, weshalb das VG keine Veranlassung sieht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Auf die Darstellung des Sachverhalts in dem Urteil des VSG kann daher Bezug genommen werden.

Der Berufungsführer meint, zum Aufstieg in die Landesliga berechtigt zu sein und beruft sich dafür auf die amtliche Bekanntmachung des DHB vom 22. April 2020. Der Berufungsführer führt an, dass die unter Ziffer A 3 dieser amtlichen Bekanntmachung getroffene Regelung dahingehend zu verstehen sei, dass bei Parallelstaffeln die Wertung von allen Mannschaften beider Staffeln nach der Quotientenregelung zu erfolgen habe und die besten vier Mannschaften von beiden Staffeln aufstiegsberechtigt seien. Selbst wenn man diese Regelung unter A3 dahingehend auslege, dass die Staffelergebnisse zunächst jeweils isoliert festzustellen seien, seien danach unter Rückgriff auf die Aufstiegsregelung des Landesverbandes zu 2.1.1 der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des Handballverbandes Berlin, Saison 2019/2020, vier Regelaufsteiger zuzulassen. Da unter der Aufstiegsregelung des Landesverbandes nicht ausdrücklich geklärt sei, wie die vier Regelaufsteiger bei zwei Parallelstaffeln ermittelt werden, müsse zwingend im hier vorliegenden Fall der Berufungsführer als Aufsteiger zugelassen werden.

Denn wenn in einer Staffel der Staffelerste aus besonderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt sei, sei es die richtige Verfahrensweise, beide ursprünglich Drittplatzierte in ihrer Position staffelübergreifend durch die Quotientenregelung zu bewerten und somit den vierten Aufstiegsberechtigten zu ermitteln. Es sei bei der vom VSG gewählten Regelung dem Zufall überlassen, dass ein ursprünglich Staffeldritter ohne sportliche besondere Leistung aufstiegsberechtigt werde, wofür es keine Rechtsgrundlage gebe und eine zufallsbedingte Qualifikation durch Nachrücken sei weniger sportlich, als eine sportliche Auseinandersetzung der beiden ehemals Drittplatzierten Mannschaften. Deshalb sei der Direktvergleich der beiden Drittplatzierten der richtige Weg der Auslegung.

Mit Ergänzung zur Berufung vom 11.8.2020 bezieht sich der Berufungskläger darauf, dass der DHB mit Datum vom 6.8.2020 § 52a der DHB-Spielordnung eingeführt hat, woraus sich zwingend das Aufstiegsrecht des Berufungsführers ergebe. Dies ergebe sich daraus, dass es im Handballverband Berlin keine Regelung gebe, ob in dem hier zu entscheidenden Fall das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten der Staffel des Nichtaufstiegsberechtigten gehe oder

gleichberechtigt auf beide Drittplatzierte der Staffeln, wobei dann die Quotientenregel anzuwenden sei. Daraus folge, dass aufgrund der Tatsache, dass es eben keine Regelung gebe, beide Drittplatzierte aufsteigen müssten, sodass es fünf Aufstiegsplätze geben müsse.

Begründung:

1.

Die Berufungsschrift des Berufungsklägers vom 30.7.2020 enthält zwar keinen Antrag, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Gem. § 37 Abs. 5 DHB-RO ist ein solcher Antrag Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Berufung. Der Berufungsschrift kann aber entnommen werden, dass Ziel der Berufung ist, das Urteil des VSG vom 19.7.2020 aufzuheben und dem Einspruch des Berufungsklägers gegen die Abschlusstabelle der Stadtliga A Männer Saison 2019/2020 stattzugeben.

2.

Die Berufung ist aber gleichwohl unbegründet. Das VSG hat den Einspruch mit zutreffenden Gründen als unbegründet zurückgewiesen.

Der Einspruch vom 3.6.2020 gegen die am 22.4.2020 veröffentlichte Wertung des Spielbetriebes des Handballverbandes Berlin für die erste Männermannschaft von Verein 1 war nicht verfristet, da ihr keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war und die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 45 Abs. 1 DHB-RO somit nicht in Gang gesetzt wurde. Damit war der Einspruch noch gemäß § 45 Abs. 3 DHB-RO innerhalb von sechs Monaten, mithin bis zum 22.10.2020, möglich. Da der Einspruch am 3.6.2020 eingelegt wurde, war er mithin noch fristgerecht.

Das VSG hat dann ebenfalls mit zutreffender Begründung deutlich gemacht, dass eine Regelung, wer aufstiegsberechtigt ist, sich nicht aus der Quotientenregelung ergibt. Die Aufstiegsregelung ist wiedergegeben in der Durchführungsverordnung des HVB für die Saison 2019/2020 unter Ziffer 2.6. Dort gibt es zwei maßgebliche Regelungen, nämlich Aufstiegsregelungen für den Berliner Spielbetrieb bei Einstaffeligkeit (Ziffer 2.6.3) und Aufstiegsregelungen für den Berliner Spielbetrieb bei Zweistaffeligkeit (Ziffer 2.6.4). Unstreitig ist die Stadtliga zweistaffellig. Unstreitig sind in der Stadtliga des HVB gemäß Z. 2.1.1. der Durchführungsverordnung des HVB für die Saison 2019/2020 insgesamt vier Mannschaften aufstiegsberechtigt. Da es keine weitergehende oder anderslautende Erläuterung gibt, ist diese Aufstiegsregelung nur dahingehend auszulegen, dass aus jeder Staffel die beiden bestplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt sind. Eine andere Auslegung dahingehend, dass die vier sportlich besten Mannschaften mit den meisten Punkten aufstiegsberechtigt sein sollen, ist erkennbar nicht gewollt, denn dies könnte dazu führen, dass aus einer Staffel der Stadtliga vier Mannschaften aufsteigen und aus der Parallelstaffel keine Mannschaft, wenn der Viertplatzierte der einen Staffel mehr Punkte in der Saison erreicht hat als der Bestplatzierte der anderen Staffel. Die Staffeleinteilung erfolgt vor der Saison durch die TK (Technische Kommission). Die Endplatzierung am Saisonende spiegelt die Durchsetzungsstärke einer Mannschaft innerhalb dieser Staffel wider. Es entspricht der Wettkampfidée, dass sich die besten Mannschaften innerhalb einer Staffel durch eine entsprechende Platzierung auf den ersten beiden Plätzen für einen Aufstiegsplatz qualifizieren. Die Aufstiegsplatzierungen sind nicht durch Punktevergleich zwischen den beiden Staffeln zu ermitteln. Dies führt zu dem Ergebnis, dass tatsächlich die beiden Bestplatzierten der Staffeln aufstiegsberechtigt sind.

Ist eine aufstiegsberechtigte Mannschaft, wie hier die 3. Mannschaft von Verein 2, aufgrund der Vertretung der 2. Mannschaft von Verein 2 in der Landesliga, wegen der Regelung in Ziffer 2.2. der Durchführungsbestimmungen nicht aufstiegsberechtigt, so bleibt es dabei, dass die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der Staffeln in die Landesliga aufsteigen, mithin der Zweit- und Drittplatzierte in dieser Staffel, auch wenn der Drittplatzierte möglicherweise weniger Punkte oder Tore erzielt hat und daher einen geringeren Quotienten hat, als der Drittplatzierte in der Parallelstaffel, hier der Stadtliga A.

Es ist zwar zutreffend, dass der DHB mit § 52a Abs. 2 Z. 3 eine Regelung getroffen hat, wie bei einem Saisonabbruch die Tabellen nach der Quotientenregelung am Stichtag berechnet werden. Ob § 52a DHB-Spielordnung nur für die künftige Saison 2020/2021 anwendbar ist oder auch für die vorangegangene Saison 2019/2020 kann offenbleiben. Es spricht zwar vieles dafür, dass § 52a DHB-Spielordnung auch auf die Saison 2019/2020 Anwendung findet. Denn ausweislich der amtlichen Bekanntmachung des DHB gemäß § 50 DHB-Satzung vom 6.8.2020 wurde bei allen anderen Änderungen der DHB-Ordnung jeweils vorangestellten wurde, dass diese Änderung für das Spieljahr 2020/2021 gilt. Bei § 52a DHB-Spielordnung wird diese Einschränkung nicht gemacht.

Aber auch wenn man § 52a Abs. 2 Z. 3 im hier vorliegenden Fall anwendet, wird entsprechend der Anwendungshilfe die Quotientenregel zunächst innerhalb der jeweiligen Staffel angewendet und die aufstiegsberechtigten Mannschaften beider Staffeln werden dann mit ihrem Quotienten (ihrer Staffel) in eine Reihenfolge gebracht. Die Quotientenregel dient dabei ausschließlich der Berechnung der Tabelle innerhalb der jeweiligen Staffel.

Der Handballverband Berlin hat den in dem Beispiel von § 52a DHB-Spielordnung benannten Fall, der dem hier zu entscheidenden Streitfall ähnlich ist, nicht geregelt, insbesondere nicht geregelt, ob das Aufstiegsrecht nur an den Drittplatzierten der Staffel des nicht Aufstiegsberechtigten geht oder gleichberechtigt auf beide Drittplatzierte der Staffeln und dann unter beiden Drittplatzierten staffelübergreifend die Quotientenregel anzuwenden ist.

Insoweit hat das VSG völlig zutreffend ausgeführt, dass weder aus den Durchführungsbestimmungen des HVB noch aus der gängigen Praxis des HVB sich ergibt, dass bei der Unzulässigkeit des Aufstiegs einer aufstiegsberechtigten Mannschaft (wie hier die 3. Mannschaft von Verein 2) der Nachrücker aus einer anderen Staffel bestimmt wird. Gemäß Z. 2.6.3 der Durchführungsbestimmungen ist vielmehr der Nachrücker bis zu Platz 5 aus derselben Staffel zu bestimmen. Eine Ausnahme hiervon gilt nach Ziffer 2.6.4 nur für den Fall, dass es sich um einen Spielbetrieb mit zwei Staffeln handelt und hierbei durch die Durchführungsbestimmungen drei Regelaufsteiger festgelegt werden. Das ist hier aber nicht der Fall. Die Regelung gemäß Z. 2.6.4 greift mithin nicht, denn es waren vier und nicht drei Aufsteiger vorgesehen, so dass es nicht zu einer Entscheidung zwischen zwei Mannschaften aus zwei Staffeln für einen (dritten) Aufstiegsplatz kam. Da vier Aufsteiger aus der Stadtliga gemäß den Durchführungsbestimmungen festgelegt sind und aus jeder Staffel die beiden bestplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt sind, ist für jede Staffel bei dem Ausfall einer aufstiegsberechtigten Mannschaft die Regelung gemäß Z. 2.6.3 der Durchführungsbestimmungen anzuwenden und der Nachrücker ist bis zu Platz 5 aus derselben Staffel zu bestimmen.

Nach der amtlichen Bekanntmachung des DHB vom 22. April 2020 zur Wertung der Saison 2019/2020 ist unter lit. A) klar geregelt, dass die Tabellenplatzierungen für die Saison 2019/2020 anhand der Quotientenregelung ermittelt wird. Daraus ergibt sich, dass nur die Tabellenplatzierung anhand der Quotientenregelung ermittelt wird und nicht die Aufstiegsberechtigung staffelübergreifend. Gemäß lit. A) Nr.3 der amtlichen Bekanntmachung erfolgt bei Parallelstaffeln die Wertung zwischen den aufstiegsberechtigten Mannschaften ebenfalls nach der Quotientenregelung. Es muss sich dann aber eben um aufstiegsberechtigte Mannschaften handeln.

Der Berufungskläger war aber keine aufstiegsberechtigte Mannschaft, da sie in der Stadtliga A nur die drittplatzierte Mannschaft war und nicht, wie die Mannschaft von Verein 3 aufgrund der Nachrückregelung zu einer aufstiegsberechtigten Mannschaft geworden ist. Die Regelung unter A3 der amtlichen Bekanntmachung des DHB vom 22. April 2020 ist daher nur auf die Fälle anzuwenden, wenn für zwei aufstiegsberechtigte Mannschaften nur ein Aufstiegsplatz zur Verfügung steht.

Nach allem war daher die Berufung zurückzuweisen.

Da die Berufung erfolglos war, hat der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Die Auslagen und Kosten werden auf 49 € festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungskostenpauschale	25,00 €
<u>Verbandsgericht</u>	<u>24,00 €</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>49,00 €</u>

Anlage: Rechtsmittelbelehrung



gez. Christian Berg
Vorsitzender

gez. Marcel Kasten
Beisitzer

gez. Karsten Dähne
Beisitzer